

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Chemie (I/2)

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.10.2009

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung

der Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie (I/2)

vom 01.12.2016

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Vorwort

II Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Fachschaft
- § 5 Urabstimmung

III Fachschaftsvollversammlung

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammenkunft
- § 8 Einladung zur VV
- § 9 Ablauf der VV

IV Fachschaftskollektiv

- § 10 Aufgaben und Rechte des FSK
- § 11 Wahl des FSK

V Fachschaftssitzung

- § 12 Begriffsbestimmung
- § 13 Aufgaben
- § 14 Zusammensetzung/Stimmberechtigung
- § 15 Sitzungsperiode
- § 16 Beschluss und Beschlussfähigkeit

VI Arbeitsgemeinschaften

- § 17 Aufgaben und Rechtsstellung

VII Finanzen

- § 18 Rechte und Pflichten der Kassenwarte
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Geschäftsführung zur Führung der Finanzen

VIII Schlussbestimmungen

- § 21 Ordnungsänderungen
- § 22 Veröffentlichung und Inkrafttreten

IX Anlage

X Abkürzungsverzeichnis

I Vorwort

Die aktuelle und bindende Version der Fachschaftsordnung (FSO) ist als PDF-Dokument auf der Homepage der Fachschaft Chemie (FSC) oder im Fachschaftsbüro einzusehen. Diese entspricht der in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlichten Version der FSO.

Alle Sachverhalte, die hier nicht abgehandelt werden, sind direkt der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zu entnehmen.

Sämtliche auftretenden Abkürzungen werden in Abschnitt X erläutert.

II Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die FSC an der RWTH Aachen ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen in den Fächern Chemie/Diplom, Chemie/Bachelor, Chemie/Master, Chemie/Lehramt, Magister mit Hauptfach Chemie und zur Promotion im Fach Chemie immatrikulierten Studierenden unter Beachtung des § 27 der Satzung der Studierendenschaft, nach dem das erste Fach des ersten Studienganges maßgeblich für die Zuordnung zu einer Fachschaft ist.
- (2) Die FSC hat das Recht, innerhalb und außerhalb der RWTH mit jeder und jedem zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die FSC hat folgende Aufgaben:
 - (a) Sie nimmt die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahr.
 - (b) Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.
 - (c) Sie wirkt an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahme zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mit.
 - (d) Sie vertritt die Chemiestudierenden der RWTH auf landes- und bundesweiten sowie internationalen Tagungen.
- (2) Alle Mitglieder wirken bei der Umsetzung dieser Aufgaben mit.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FSC hat das Recht in den Organen der FSC mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der FSC hat das Recht an Veranstaltungen der FSC teilzunehmen.

§ 4 Organe der Fachschaft

- (3) Die Organe der FSC sind:
1. Die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes, beschlussfassendes Organ,
 2. das Fachschaftskollektiv (FSK) als Fachschaftsrat.

§ 5 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der FSC findet statt, wenn mindestens 5% der Mitglieder der FSC diese schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Urabstimmung ist gemäß §§ 36, 37 Wahlordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen durchzuführen.

III Fachschaftsvollversammlung

§ 6 Aufgaben

- (1) Die VV wählt und entlastet gegebenenfalls das FSK.
- (2) Die VV kann die FSO beschließen und ändern.
- (3) Die VV beschließt das Aktionsprogramm für das laufende Semester.
- (4) Die VV wählt die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, welche nicht dem FSK angehören dürfen.
- (5) Die VV beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der FSC.
- (6) Die VV kontrolliert die Finanzführung des FSK.

§ 7 Zusammenkunft

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Ist für die VV ein DIES vorgesehen, so findet die ordentliche VV an diesem Termin statt. Jede VV, die an einem anderen Termin stattfindet, wird als außerordentliche VV bezeichnet.
- (3) Die Einladung zur VV erfolgt gemäß § 8.

- (4) Weitere VVen sind einzuberufen, wenn das FSK dies beschließt oder 5% aller Fachschaftsmitglieder nach § 1, Abs. 1 dies schriftlich vom FSK einfordern.
- (5) Die außerordentlichen VVen laufen wie die ordentlichen VVen ab.

§ 8 Einladung zur VV

- (1) Die Einladung zur VV muss mindestens 21 Tage vor der VV veröffentlicht sein.
- (2) Änderungsanträge zur FSO müssen 14 Tage vor der VV veröffentlicht sein und in der Einladung zur VV angekündigt werden.
- (3) Das FSK muss zur VV ordentlich einladen. Es ist ordentlich eingeladen, wenn:
 - 21 Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett des FSK eingeladen wurde.
 - 14 Tage vorher die Tagesordnung ausgehängt worden ist.
 - Anträge, die auf eine Änderung der FSO zielen, sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.
 - eine Ankündigung am Schwarzen Brett des FSK, gemacht worden ist, wo man sich in die Wahlliste eintragen kann. Die Liste hängt im Büro des FSK aus.
- (4) Wurde eine außerordentliche VV gemäß § 7, Abs. 4, eingefordert oder beschlossen, muss das FSK binnen 21 Tagen zu dieser VV einladen. Der Termin für diese VV liegt spätestens 28 Tage nach dem Beschluss bzw. dem Antrag vor.

§ 9 Ablauf der VV

- (1) Die Wahlliste ist zu Beginn der VV zu schließen. Die VV wählt die Wahlleitung. Die Wahlleitung darf weder dem amtierenden noch dem zukünftigen FSK angehören.
- (2) Die Tagesordnung muss sinngemäß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Eröffnung der Sitzung
 - (b) Genehmigung der Tagesordnung
 - (c) Bericht des FSK
 - (d) Berichte der AGen
 - (e) Wahlen
 - (f) Anträge
 - (g) Verschiedenes
- (3) Die VV ist von zwei Personen, von denen mindestens eine nicht dem zukünftigen FSK angehören darf, zu protokollieren.
- (4) Das Protokoll der VV ist spätestens zwei Wochen nach der VV durch Aushang, mit Fachschaftsstempel beglaubigt, bekannt zu machen. Des Weiteren ist dem FSK auch eine digitale Version verfügbar zu machen.

- (5) Die Redeleitung wird von der VV gewählt. Bis dahin hat die Geschäftsführung der FSC kommissarisch die Redeleitung.
- (6) Es wird offen abgestimmt, sofern keine schriftliche, geheime Wahl gefordert wird. Die Wahl des FSK erfolgt nach § 11.

IV Fachschaftskollektiv

§ 10

Aufgaben und Rechte des FSK

- (1) Das FSK vertritt die Fachschaft nach außen und führt die Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung nach § 12 FSRO übernehmen zwei Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte, die vom FSK in Vier-Fünftel-Mehrheit gewählt werden.
- (3) Das FSK ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser rechenschaftspflichtig.
- (4) Das FSK verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der FSC in eigener Verantwortung und ist der VV über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (5) Das FSK erlegt sich in der konstituierenden FSS zu Beginn jeden Semesters die Bestimmungen der FSO konkretisierende Richtlinien zur Erfüllung seiner Aufgaben in Form einer Geschäftsordnung auf.

§ 11

Wahl des FSK

- (1) Die Mitglieder des FSK werden mit einfacher Mehrheit auf einer VV bis zur nächsten ordentlichen VV gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (2) Die Größe des FSK ist auf maximal 30 Personen begrenzt.
- (3) Gewählt werden kann jedes Mitglied der FSC. Die zur Wahl gestellten Mitglieder werden im Folgenden "Bewerber" genannt.
- (4) Die Wahl ist geheim und direkt. Es darf sich enthalten werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei nicht die Mehrheit der Stimmen Enthaltungen sein dürfen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Sollten die Stimmverhältnisse mindestens zweier Bewerber gleich sein und würde dies zu einem Verstoß gegen Absatz 2 führen, wird eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern ausgetragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

V Fachschaftssitzung

§ 12 Begriffsbestimmung

Die Fachschaftssitzung (FSS) dient zur Willens- und Beschlussfindung zwischen den VVen.

§ 13 Aufgaben

Die FSS hat folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes nach §10 FSO.
2. Beschlüsse und Stellungnahmen zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten. Grundsätzliche Angelegenheiten werden gemäß § 6 Abs. 5 auf der VV behandelt.

§ 14 Zusammensetzung/Stimmberechtigung

- (1) Alle Mitglieder der FSC dürfen an der FSS teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FSC.

§ 15 Sitzungsperiode

- (1) Die FSS tagt einmal in der Woche in den Räumlichkeiten der FSC. Während der vorlesungsfreien Zeit kann hiervon abgewichen werden. Durch Beschluss des FSK kann die Räumlichkeit verlegt werden, wenn dies mindestens zwei Werktage vor der betreffenden Sitzung durch Aushang am Schwarzen Brett des FSK öffentlich gemacht wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann eine FSS einberufen werden, wenn sie mindestens zwei Werktage vor ihrem Stattfinden am Schwarzen Brett ausgehangen, auf der Homepage der Fachschaft und über den Fachschaftsmailverteiler, zu dem alle FSK-Mitglieder Zugang haben müssen, angekündigt wurde.

§ 16 Beschluss und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse der FSS werden im Konsens gefasst.
- (2) Die FSS ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Mitglieder des FSK anwesend sind.

VI Arbeitsgemeinschaften

§ 17 Aufgaben und Rechtsstellung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften (AGen) dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie sind autonom.
- (3) Sie dürfen auf Mittel und Ressourcen der FSC, vorbehaltlich der Zustimmung des FSK, zurückgreifen.
- (4) Sie werden von der VV oder der FSS gegründet.
- (5) Mindestens ein Mitglied jeder AG muss gleichzeitig Mitglied des FSK sein.
- (6) Sie sind der VV berichtspflichtig. Dieser Bericht hat auf der VV und für das Protokoll schriftlich vorzuliegen.

VII Finanzen

§ 18 Rechte und Pflichten der Kassenwarte

- (1) Die nach § 10 eingesetzten Kassenwartinnen, bzw. Kassenwarte sind für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte legen auf der VV einen sinnvollen, nachvollziehbaren Kassenbericht ab.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Vor der ordentlichen VV muss die Kasse ordnungsgemäß geprüft werden.
- (2) Zur Kassenprüfung gehört:
 - (a) Die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
 - (b) Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
 - (c) die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
 - (d) die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein,
 - (e) etwaige Mängel zu notieren,
 - (f) der VV einen Kassenbericht zu geben.

- (3) Der Bericht der Kassenprüfer muss der VV schriftlich vorliegen.

§ 20 Geschäftsordnung zur Führung der Finanzen

- (1) Die VV erlegt dem FSK eine Geschäftsordnung zur Führung der Finanzen (GOFF) auf. Die GOFF ist eine Anlage der FSO und reguliert die Finanzangelegenheiten der FSC.
- (2) Näheres regelt die GOFF.

VIII Schlussbestimmungen

§ 21 Ordnungsänderungen

Eine Änderung dieser Ordnung darf auf jeder VV beraten und mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie muss in der Einladung zur VV angekündigt werden und bedarf nach Beschlussfassung der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen.

§ 22 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Chemie außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Fachschaft Chemie vom 08.11.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.12.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

IX Anlage

Geschäftsordnung zur Führung der Finanzen

I. Vorwort

Die Geschäftsordnung zur Führung der Finanzen (GOFF) dient dazu, die Abwicklung der Finanzen des FSK zu regulieren und für die Sicherheit der studentischen Gelder zu sorgen. Sie ist als Ergänzung zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und als Handlungsanweisung für das FSK anzusehen.

II. Begriffsbestimmungen und Rechtsstellung

§ 1 Rechtliche Stellung

Die GOFF ist gemäß § 20 FSO Anlage zur FSO und somit für alle Mitglieder des FSK bindend.

§ 2 Definitionen

- (1) Als „Geschäftswoche“ wird der Zeitraum zwischen zwei Fachschaftssitzungen (FSS) bezeichnet.
- (2) Als „Geschäftssemester“ wird der Zeitraum zwischen zwei Kassenprüfungen nach § 19 FSO bezeichnet.
- (3) Als „Geschäftskasse“ werden diejenigen Geldkassetten bezeichnet, in denen sich das zur Abwicklung der Verkäufe benötigte Bargeld befindet, zusammen mit den der Geldkassette zugeordneten Schlüsseln.
- (4) Der „Fachschaftsbunker“, kurz „Bunker“, ist ein gesicherter Aufbewahrungsort für das Bargeld, das sich nicht in der Geschäftskasse befindet.

III. Aufgaben der Kassenwarte

§ 3 Verantwortlichkeit der Kassenwarte

- (1) Die Kassenwarte sorgen für die Einhaltung der GOFF.
- (2) Sie haben Zugriff auf alle Kassen, auf sämtliche Verkaufsgegenstände und auf den Bunker.

- (3) Sie sind berechtigt, nach der internen Kassenprüfung nach Abschnitt IV. GOFF, Bargeld zwischen den Kassen und dem Bunker zu transferieren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Sie sind außerdem dazu verpflichtet, im Sinne des § 19 Abs. 2 HWVO NRW den Bargeldbestand im Bunker auf einem niedrigen Niveau zu halten. Dafür müssen sie, falls nötig, wöchentlich Geld aus dem Barbestand auf das Konto einzahlen.
- (5) Der Schlüssel der Kassenwarte zu den Verkaufsgegenständen ist im Bunker aufzubewahren.

§ 4 Kassenassistenten

- (1) Den Kassenwarten werden Kassenassistenten zur Seite gestellt, die
 - (a) bei der internen Kassenprüfung nach Abschnitt IV. GOFF prüfberechtigt sind.
 - (b) keine Zugriffsrechte auf die Geschäftskasse und den Bunker haben. Eine Ausnahme bildet § 14 Abs. 2.
- (2) Die Kassenassistenten werden zusammen mit den Kassenwarten vom FSK aufgestellt.

§ 5 Berichtspflicht

- (1) Die Kassenwarte sind verpflichtet, zu jeder ersten FSS des Kalendermonats, eine Kassenaufstellung zu machen, in der über Ausgaben, Einnahmen und den Stand des Bargeldes und des Kontos der FSC informiert wird. Dabei sind Posten über 100 € explizit zu benennen.
- (2) Die Kassenwarte sind verpflichtet, das FSK über Fehlbeträge nach der internen Kassenprüfung nach Abschnitt IV. GOFF bei der auf die Prüfung folgenden FSS zu informieren.
- (3) Verlangt ein Mitglied der FSC genaue Auskünfte über Angelegenheiten der Kasse, muss sie ihm von den Kassenwarten binnen 14 Tagen erteilt werden.

IV. Der Fachschaftsdienst

§ 6

Bestimmung des Fachschaftsdienstes (FSD)

Auf der FSS werden Mitglieder der FSC vom FSK zum FSD der folgenden Geschäftswoche beauftragt. Mit Ernennung erhalten diese den Schlüssel zu den Verkaufsgegenständen.

§ 7

Finanzielle Aufgaben des FSD

Der FSD ist für den Verkauf der vom FSK bereitgestellten Verkaufsgüter zuständig und als einziger zum Verkauf berechtigt. Er ist nach § 9 GOFF berechtigt, Geld zur Abwicklung des Verkaufs anzunehmen. Er übernimmt während der zugeteilten Servicezeit die Aufgaben eines stellvertretenden Finanzverwalters.

Dem FSD werden hierfür 100 € in der Verkaufskasse als Wechselgeld zur Verfügung gestellt. Zum Ende der Servicezeit hat der FSD den Betrag des eingenommenen Geldes per Briefumschlag, welcher mit Namen, Datum und Betrag versehen wird, in den Bunker zu werfen, sodass wieder exakt 100 € in der Verkaufskasse liegen. Sollte es nicht möglich sein, den genauen Betrag von 100 € in der Verkaufskasse zu halten, ist dies entsprechend auf dem Formular für den FSD sowie auf dem Briefumschlag zu vermerken.

§ 8

Dokumentation des Verkaufs

Der FSD ist verpflichtet, Verkauf und Einnahme zu dokumentieren, indem er sie

- (1) in das Verkaufsbuch einträgt.
- (2) unverzüglich nach Ablauf der Servicezeit in ein dafür vorgesehenes Quittierungsformular einträgt. Dieses Formular muss enthalten:
 - (a) Datum.
 - (b) Den Kassenstand zu Beginn der Servicezeit.
 - (c) Die Änderung des Warenbestands.
 - (d) Den Kassenstand am Ende der Servicezeit.

Dieses Formular ist zu unterschreiben und entsprechend abzuheften. Der FSD hat das Recht, sich eine Kopie des Formulars anzufertigen.

- (3) Die Kassenwarte überprüfen das Formular auf Richtigkeit und überführen das Geld des FSD in die Barkasse. Dieser Vorgang wird durch Unterschrift auf dem Formular bestätigt.

V. Geschäftsabwicklungen

§ 9

Sicherung der Bargeld- und Warenbestände

- (1) Sämtliches Bargeld der FSC muss sich entweder im Bunker oder in der Geschäftskasse befinden.
- (2) Die Geschäftskasse, das Verkaufsbuch und jegliche Verkaufsgegenstände müssen sich in einem verschließbaren Schrank oder dergleichen befinden. Die Schlüssel dazu müssen an einem nur den Kassenwarten und dem FSD zugänglichen Ort aufbewahrt werden.
- (3) Der FSD der Geschäftswoche erhält auf der FSS einen Schlüssel. Damit erhält er Zugriff auf die Verkaufsgegenstände, die Geschäftskasse und das Verkaufsbuch.
- (4) Das Nachmachen eines Schlüssels ist nur nach vorherigem Beschluss des FSK gestattet.

§ 10

Ausgaben

- (1) Einzig die Kassenwarte sind berechtigt, Ausgaben zu tätigen und Bestellungen aufzugeben. Eine Ausnahme dieser alleinigen Berechtigung bildet Absatz 2.
- (2) Das FSK kann auf der FSS jemanden beauftragen, bestimmte Ausgaben für das FSK zu tätigen oder Bestellungen aufzugeben. Der Beauftragte muss einen Nachweis zur Ausgabe bzw. Bestellung erbringen.
- (3) Tätigt eine Person im Auftrag des FSK eine Ausgabe für die Fachschaft Chemie mit eigenem Geld, kann ihm das FSK auf der FSS bei Vorlage der Quittung das Geld erstatten.

§ 11

Ausgabenbegrenzung

- (1) Die Kassenwarte sind berechtigt, Ausgaben bis zu 100 € eigenverantwortlich zu tätigen. Die Ausgaben sind auf der nächsten FSS zu berichten.
- (2) Ausgaben ab 100 € müssen vom FSK vorab genehmigt werden.
- (3) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Verkaufsgüter des FSK.
- (4) AGen nach § 17 FSO dürfen Ausgaben bis zu 50 € eigenverantwortlich tätigen. Ansonsten müssen die Ausgaben gemäß § 8 Absatz 1 und 2 genehmigt werden.

§ 12 Einnahmen durch Verkauf

Einzig der FSD ist berechtigt, während der Servicezeiten Einnahmen durch Verkauf zu erzielen. Als Servicezeiten gelten die auf der Homepage des FSK sowie durch einen Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten.

Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 13 Annahme von Lieferungen

- (1) Jedes Mitglied des FSK ist berechtigt, ankommende Lieferungen von Verkaufsgegenständen anzunehmen. Diese müssen bis zur Inventarisierung verschlossen bleiben.
- (2) Der FSD darf während der Servicezeiten und die Kassenwarte vor der internen Kassenprüfung die Verkaufsgegenstände in die dafür vorgesehenen Schränke räumen. Dabei sind die Stückzahlen schriftlich festzuhalten.

V. Interne Kassenprüfung

§ 14 Durchführung der internen Kassenprüfung

- (1) Die Durchführung der internen Kassenprüfung obliegt den Kassenwarten.
- (2) Sie muss von zwei Personen aus dem Kreis der Kassenwarte oder der Kassenassistenten durchgeführt werden. Dabei muss immer mindestens ein Kassenwart prüfen, sofern beide nicht durch triftige Gründe verhindert sind. In dem Fall müssen sie die Kassenassistenten mit der Durchführung beauftragen und den Schlüssel zum Bunker für die Zeit zur Verfügung stellen.
- (3) Die Prüfung findet mindestens einmal alle zwei Geschäftswochen statt.
- (4) Es findet außerdem am Ende des Geschäftssemesters eine vollständige Kassenprüfung vor der Kassenprüfung nach § 19 FSO statt.

§ 15 Verlauf der internen Kassenprüfung

- (1) Die Prüfenden nehmen unabhängig voneinander den Bestand der Geschäftskasse und der Verkaufsgegenstände auf.

- (2) Die Prüfenden dokumentieren die festgestellten Bestände mithilfe eines dafür vorgesehenen Formulars. Dieses Formular muss enthalten:
- Den Kassen- und Warenbestand der Geschäftskasse nach der letzten Prüfung.
 - Den Kassen- und Warenbestand der Geschäftskasse nach dieser Prüfung.
 - Die Einnahmen und den Verkauf laut Verkaufsbuch bzw. den Quittungsformularen.
 - Vermerke über transferiertes Bargeld zwischen Kasse und Bunker.
 - Fehlbeträge und Differenzen im Warenbestand.

Die aufgenommenen Bestände sind mit Unterschrift zu quittieren.

- (3) Der zweite Prüfer prüft auf rechnerische Richtigkeit und bestätigt mit seiner Unterschrift.

§ 16 Fehlbeträge und Differenzen

- Die Kassenswerte sind verpflichtet, sich mit dem FSD in Verbindung zu setzen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.
- Der FSD haftet für Fehlbeträge und Verluste.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Prüfung haften die Prüfer für nicht nachvollziehbare Fehlbeträge und Verluste.
- Bei nicht durchgeführter Prüfung haften die Kassenswerte für nicht nachvollziehbare Fehlbeträge und Verluste.

X Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Arbeitsgemeinschaft
FS	Fachschaft
FSC	Fachschaft Chemie
FSD	Fachschaftsdienst
FSK	Fachschaftskollektiv
FSO	Fachschaftsordnung
FSRO	Fachschaftsrahmenordnung
FSS	Fachschaftssitzung
GOFF	Geschäftsordnung zur Führung der Finanzen
HG NRW	Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
HWVO NRW	Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW
VV	Fachschaftsvollversammlung